

ein Allerhöchstes Decret vom 17. August 1850, den Entwurf eines provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes auf die Zeit vom 1. September bis mit 31. December d. J. betreffend.

Präsident D. Haase: Würde sofort an die zweite Deputation abzugeben sein. Sind Sie derselben Ansicht? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Noch würde die Vorlesung des Decrets erfolgen.

(Dies geschieht.)

(Nr. 71.) Des stellvertretenden Abg. v. Einsiedel auf Scharfenstein Gesuch um Urlaub für den 20., 21. und 22. dieses Monats.

Präsident D. Haase: Ich habe schon vorhin erwähnt, daß der Abg. v. Einsiedel auf Scharfenstein mich brieflich unterrichtet habe, daß er durch plötzlich eingetretene Ereignisse in seiner Familie abzureisen veranlaßt worden sei, und mich um Urlaub vom 20. bis zum 22. d. M. gebeten habe. Bei der geringen Anzahl der Abgeordneten habe ich allerdings Bedenken tragen müssen, dem Folge zu geben, und überlasse es der Kammer, ob sie — abgereist ist Herr v. Einsiedel nun einmal — unter diesen Umständen den erbetenen Urlaub ihm bewilligen will?

(Die Mehrheit entscheidet sich dagegen.)

Ich muß bemerken machen, meine Herren, daß es eines Jeden von uns Pflicht ist, soviel als nur immer möglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kammer jetzt weniger zahlreich ist und daß daher durch das Ausbleiben Eines oder des Andern oder auch nur durch nicht pünktliches Erscheinen bei Eröffnung der Sitzung für die Kammer selbst Verlegenheiten entstehen können, mindestens wird dadurch der schnelle Fortgang unserer Arbeiten aufgehalten. Die Mitglieder der Kammer werden sich bei Urlaubsgesuchen womöglich so einrichten, daß nicht Mehrere zugleich, sondern Einer nach dem Andern nach dessen Wiedereintreffen um Urlaub einkommen, und, wenn auch wirklich dringende Angelegenheiten ihm vorlägen, die Abreise solchenfalls verschiebt. Ich mache dabei zugleich darauf aufmerksam, daß nach der Landtagsordnung Diejenigen, welche unentschuldigt oder gestützt auf eine Entschuldigung, hinsichtlich deren die dafür angeführten Gründe später von der Kammer nicht als gültig anerkannt werden, ausbleiben und dadurch die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer hemmen, alle hieraus dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen haben. Wir gehen nunmehr über zum ersten Gegenstande der

Tagesordnung,

nämlich zur Wahl eines stellvertretenden Secretairs für Secretair Kasten während dessen Urlaubs, und ich ersuche Sie, einen Namen hiezu aufzuschreiben.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Präsident D. Haase: Es sind 50 Stimmzettel eingegangen, es würden also 26 Stimmen die absolute Stimmenmehrheit bilden.

(Die Abstimmung ergab als Resultat, daß Abg. Gerichtsdirector Beutler 45 Stimmen, Abg. Lehmann 3, die Abgg. Zimmermann und Rittner je 1 Stimme erhalten hatten.)

Präsident D. Haase: Sonach wäre Abg. Gerichtsdirector Beutler mit 45 Stimmen zum Stellvertreter des Secretair Kasten gewählt. Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich auf das Decret an die Stände, die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, und auf die Berathung des darüber von unserer ersten Deputation erstatteten Berichts. Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, als Referent den Rednerstuhl einzunehmen.

Referent Vicepräsident v. Erieger: Das Decret lautet so:

Anliegend lassen Se. Königl. Majestät den Entwurf zu einem Gesetze, die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, sammt Motiven den getreuen Ständen zugehen und sind deren Erklärung darüber erwärtig.

Dresden, den 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(L. S.)

Richard Freiherr v. Friesen.

Der allgemeine Theil des Entwurfs zu einem Gesetze, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

haben Uns bewogen gesehen, unter Zustimmung der Stände, einige der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit einer Abänderung zu unterwerfen und deshalb zu verordnen, wie folgt: ic.

Die Motive zu diesem allgemeinen Theile sind folgende:

Ungeachtet die in dem Gesetze A. vom 21. Juli 1846 enthaltenen Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit vorzugsweise von den Verpflichteten freudig aufgenommen wurden, und daher bald nach dem Erscheinen des Gesetzes sehr zahlreiche Ablösungen durch freie Vereinigung zu Stande kamen, oder Verhandlungen darüber durch Provocationen, großentheils der Verpflichteten, herbeigeführt wurden: so waren doch beim Eintritt der Ereignisse des Jahres 1848 in manchen Gegenden des Landes die Lehngeldablösungen entweder noch nicht beendet oder noch nicht eingeleitet. Es konnte daher nicht fehlen, daß die damaligen Stimmungen und die besonders auch unter der ländlichen Bevölkerung erregten Erwartungen sehr bald den nachtheiligsten Einfluß auf den Fortgang dieser Auseinandersetzungen haben mußten. Zwar trat aus dem damaligen Gewirr überspannter Behauptungen, Forderungen und Erwartungen sehr bald als zweifellos hervor, daß wirkliche Grundlasten, und daher auch die in Sachsen gesetzlich dazu gehörenden Lehngeldverbindlichkeiten, nur durch Ablösung zu beseitigen wären, aber um desto mehr